Vereinbarung vZEV-Dienstleistungen

zwischen

St. Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG

Vadianstrasse 50

CH-9001 St. Gallen

nachstehend „**SAK**“ genannt

und

|  |
| --- |
| vZEV-Teilnehmer gemäss Anhang 1 der vorliegenden Vereinbarungnachstehend «vZEV» genannt |

betreffend

|  |
| --- |
| **Dienstleistungen für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)**Der vZEV und die SAK werden im folgenden Text gemeinsam bezeichnet als „DIE PARTEIEN“. |

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Präambel 3](#_Toc205476060)

[2 Vertragsgegenstand 3](#_Toc205476061)

[3 Vertragsbestandteile 3](#_Toc205476062)

[4 Rechte und Pflichten der vZEV-Teilnehmer 3](#_Toc205476063)

[5 Rechte und Pflichten des vZEVs 4](#_Toc205476064)

[6 Rechte und Pflichten des vZEV-Vertreters 4](#_Toc205476065)

[7 Rechte und Pflichten der SAK 4](#_Toc205476066)

[8 Vertragsdauer und Kündigung 6](#_Toc205476067)

[9 Salvatorische Klausel 7](#_Toc205476068)

[10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 7](#_Toc205476069)

[11 Ausfertigung und Unterschriften 7](#_Toc205476070)

# Präambel

Die vZEV-Teilnehmer gemäss Anhang 1a haben sich entschlossen einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) als einfache Gesellschaft zu gründen und sind an die SAK für Ihre vZEV-Dienstleistungen getreten. Die SAK bietet für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Dienstleistungen an, welche eine Beratung zur Gründung des vZEV, die Abrechnung und das Inkasso eines vZEV sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets beinhaltet. Die SAK beabsichtigt, ihre Dienstleistungen für vZEV kontinuierlich zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

# Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem vZEV bzw. dessen Teilnehmern, dem vZEV-Vertreter und der SAK als Dienstleister.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Verbindung zum Energieversorger sowie die interne Organisation des vZEVs.

# Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

1. dem vorliegenden Vertrag über die Dienstleistungen für den vZEV;
2. den jeweils aktuell gültigen Anhängen:

Anhang 1a & 1b: Liegenschaften und vZEV-Teilnehmer inkl. Unterschrift

Anhang 2: Preisblatt für die Dienstleistungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAK

Die vZEV-Teilnehmer erklären durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

# Rechte und Pflichten der vZEV-Teilnehmer

Zur Nutzung der produzierten Energie innerhalb der definierten Eigenverbrauchsgemeinschaft bilden die Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend Grundeigentümer) der Liegenschaften gemäss Anhang 1 einen vZEV.

Es besteht die Möglichkeit, dass ebenfalls Miet- oder Pachtparteien der Liegenschaft am vZEV beteiligt sind.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass ein Eigentümer einer Energieproduktionsanlage (bspw. im Contracting) Teilnehmer des vZEV wird.

Neue vZEV-Grundeigentümer und Mieter müssen Ihr Einverständnis mit dem vorliegenden Vertrag durch eine Unterschrift im Anhang 1a bekunden. Die Teilnehmer verpflichten sich, für die von der SAK in Anspruch genommenen Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Die Preise richten sich nach dem Anhang 2: «Preisliste SAK Dienstleistungen».,

# Rechte und Pflichten des vZEVs

Der vZEV kann das Stromprodukt des Energieversorgers alle zwei Jahre auf Kalenderjahr ändern.

Der vZEV bestimmt den Preis des intern erzeugten und verbrauchten Stroms für Minimum zwei Jahre.

Die vZEV-Teilnehmer haften für die Forderungen des Energieversorgers und der vZEV-Produzenten solidarisch.

Der vZEV muss die SAK über die Bestimmung des vZEV-Vertreters zeitnah informieren.

Beim Allgemeinstrom ist im Falle von Mietobjekten der jeweilige Grundeigentümer für die Verrechnung an die entsprechenden Endverbraucher zuständig und bei Stockwerkeigentümern die Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft.

# Rechte und Pflichten des vZEV-Vertreters

Der vZEV-Vertreter vertritt den vZEV gegenüber der SAK und ist Ansprechpartner für sämtliche Belange der Zusammenarbeit. Der vZEV-Vertreter untersteht der Auskunfts- und Informationspflicht, die für das Erbringen der Dienstleistungen durch die SAK erforderlich ist.

Der vZEV-Vertreter informiert die SAK mindestes einen Monat vor Jahresende über:

* Eine Änderung des Stromproduktes des Energieversorgers
* Eine Strompreisänderung des intern erzeugten und verbrauchten Stroms

Zudem informiert der vZEV-Vertreter die SAK über sämtliche Mutationen (Zugänge und Abgänge) der vZEV-Grundeigentümer und möglichen Mietern oder Pächtern mindestens einen Monat vor der Mutation.

Zeichnen sich erhebliche Änderungen in der Produktionsmenge ab (zusätzliche Anlagen oder Abbau einer Anlage), ist der vZEV-Vertreter verpflichtet dies der SAK mindestens einen Monat im Voraus umgehend zu melden.

# Rechte und Pflichten der SAK

## Gründung vZEV

Die SAK unterstützt die Teilnehmer bei der Gründung eines vZEV.

Die SAK unterstützt die Teilnehmer insbesondere bei der Regelung des Innenverhältnisses und stellt dafür Vertragsmuster zur Verfügung.

## Rechnungsstellung

Bezüglich dem Energieverbrauch in der Grundversorgung, sowie der damit zusammenhängenden Netznutzung, sind die Teilnehmer ab der rechtsgültigen Gründung des vZEV wie ein einziger Endverbraucher zu qualifizieren. Somit wird die Rechnung für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom (Energie, Netznutzung und sämtliche andere Abgaben und Tarife) sämtlicher Teilnehmer an den vZEV ausgestellt.

Die SAK erstellt pro Quartal die Rechnung für jeden vZEV-Teilnehmer für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom, den vZEV intern produzierten und verbrauchten Strom und alle Dienstleistungskosten der SAK. Zusätzlich erstellt die SAK pro Quartal die Gutschriftsbelege für die Produzenten im vZEV für den intern abgesetzten Strom und die Rücklieferung an den Energieversorger.

Die SAK bietet folgende zwei Abrechnungsdienstleistungen an:

* Abrechnungsdiensleistung Light
* Abrechnungsdienstleistung Premium

Im Falle der Abrechnungsdiensleistung Light ist der vZEV-Vertreter für das Inkasso zuständig. Der vZEV-Vertreter ist der Rechnungsempfänger für die Rechnung des Energieversorgers und ist verantwortlich für deren Begleichung. Der vZEV-Vertreter ist auch der Empfänger der Gutschrift des Energieversorgers für die ins Netz gelieferte Energie. Der vZEV-Vertreter ist verantwortlich für das Inkasso der vZEV-Teilnehmer und bezahlt auch die Gutschriften an die Produzenten im vZEV aus. Der vZEV-Vertreter stellt eine Kopie der vZEV-Rechnung und der Gutschrift des Energiedienstleisters der SAK innert 10 Tage nach Erhalt per E-Mail zur Verfügung. Die SAK stellt dem vZEV-Vetreter die Rechnungen und die Gutschriften für die vZEV-Teilnehmer zu, der dies den einzelnen vZEV-Teilnehmern zukommen lässt. Die Dienstleistungsgebühren aller vZEV-Teilnehmer verrechnet die SAK zweimal jährlich an den vZEV-Vertreter. Der vZEV-Vertreter ist verantwortlich für die Begleichung dieser Rechnung.

Im Falle der Abrechnungsdienstleistung Premium ist die SAK für das Inkasso zuständig. Die SAK ist die Rechnungsempfängerin für die Rechnung des Energieversorgers und ist verantwortlich für deren Begleichung. Die SAK stellt die Rechnungen direkt den vZEV-Teilnehmern zu und bezahlt auch die Gutschriften an die Produzenten im vZEV. Es steht der SAK frei, Akontorechnungen für Strom vom Verteilnetz und eigenproduzierten Strom zu erstellen. Die Verrechnung der internen und vom Verteilnetz bezogenen Energie sowie die Auszahlung der Vergütung der internen Energie erfolgt quartalsweise im darauffolgenden Quartal. Rechnungen von der SAK in diesem Zusammenhang sind innert 30 Tagen zahlbar. Die SAK übernimmt das Inkasso bei einem möglichen Zahlungsverzug der einzelnen vZEV-Teilnehmer. Zu diesem Zweck werden maximal zwei Mahnungen pro Rechnungsstellung gestellt (mit einer jeweiligen Mahngebühr von CHF 30.–). Bei einer dritten Mahnung wird die Rechnung inklusive Mahngebühr an den vZEV-Vertreter gestellt, der die Rechnung aus Solidarhaftung zu begleichen hat.

## Messwesen

Der individuelle Stromverbrauch der einzelnen vZEV-Mitglieder wird mit Smart Meter gemessen und nach Anteil von Solar- und Netzstrom ausgewiesen, inklusive Aufschlüsselung des Netzstroms in Hoch- und Niedertarif. Der Stromverbrauch des vZEV wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen vZEV-Teilnehmer aufgeteilt.

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, informiert die SAK die Teilnehmer über die Messdaten.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (SR 235.1; abgekürzt: DSG) zu beachten. Insbesondere darf ein Vermieter die aufgrund der Messungen gewonnenen Personendaten an Dritte nur in dem Umfang herausgeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

## Vergütung

Die SAK ist berechtigt, für die erbrachten Dienstleistungen ein Entgelt zu verlangen. Insbesondere wird je teilnehmenden Endverbraucher pro Monat sowie je abgesetzter Kilowattstunde (kWh) selbst erzeugter Energie ein pauschaler Betrag erhoben. Die Preise richten sich nach dem Preisblatt Anhang 2 «Preisblatt für Dienstleistungen der SAK».

Die entsprechenden Beträge werden je Teilnehmer auf der jeweiligen Rechnung offen ausgewiesen.

## Erstellung Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht

Auf Bestellung des vZEVs übernimmt die SAK die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Jahresberichts des vZEV.

## Weitere Dienstleistungen

Die SAK plant kontinuierlich weitere Dienstleistungen anzubieten, wie Eigenverbrauchsoptimierung, Quartierbatterie, etc. Diese Dienstleistungen werden nach Lancierung halbjährlich oder jährlich im Anhang 2 «Preisliste SAK Dienstleistungen» aktualisiert.

## Datenanfragen

Die SAK ist dazu berechtigt, den zuständigen Energieversorger zur Auskunft sämtlicher notwendigen Daten anzufragen, welche zur:

1. Gründung des vZEV;
2. Energiedatenmanagement;
3. Eigenverbrauchsoptimierung;
4. Flexibilitätsnutzung;

notwendig oder nützlich sind.

Die SAK ist namentlich berechtigt, vom Energieversorger folgende Daten einzufordern:

a. unterzeichneter vZEV-Vertrag zwischen Energieversorger und vZEV;

b. sämtliche Messpunkt-IDs der vZEV-Teilnehmer für Produktion und Verbrauch;

c. Inbetriebnahmedatum des vZEV seitens Energieversorger;

d. Kopie der Rechnung für den vZEV sowie Kopie der Abrechnung der Gutschrift für die Energierücklieferung.

## Flexibilitäten

Sofern der vZEV-Flexibilitäten, wie z.B. Ladestationen, Wärmepumpen oderstationäre Speicher aufweist, steht der SAK das Recht zur Nutzung der Flexibilitäten gegen Entgelt zu, soweit die Teilnehmer ihre Zustimmung erteilen.

# Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch Minimum zwei vZEV-Teilnehmern in Kraft, wobei mindestens ein Teilnehmer eine Produktionsanlage besitzen muss. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung. Anschliessend kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Die Kündigung muss durch den vZEV-Vertreter erfolgen, ansonsten gilt sie als nicht erfolgt.

Das Recht beider Vertragsparteien zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Wichtige Gründe liegen für die SAK insbesondere dann vor, wenn

* der vZEV-Teilnehmer als auch der vZEV-Vertreter in Vertretung der einfachen Gesellschaft die Zahlungen eines einzelnen vZEV-Teilnehmers trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbringen;
* der vZEV-Teilnehmer trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der SAK gegenüber den vZEV-Teilnehmern fällig.

# Salvatorische Klausel

## Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ergeben, ist St. Gallen. Beide Teile verpflichten sich, vor Einleitung gerichtlicher Schritte, eine gültige Einigung zu erzielen.

# Ausfertigung und Unterschriften

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag vZEV wird zweifach ausgefertigt. Der vZEV sowie die SAK erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

 St. Gallen, Datum

|  |  |
| --- | --- |
| **vZEV-Teilnehmer(Anhang 1)** | **St.Gallisch-Appenzellische****Kraftwerke AG** |
|  | Alexandra Asfour | Andreas Sila |
|  | Business Development Managerin | Business Development Manager |

### Anhang 1a: Einwilligung und Unterschriften aller vZEV-Teilnehmer/Eigentümer

*Jeder vZEV-Teilnehmer (Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Folgenden «Grundeigentümer» genannt) als Produzent oder Verbrauchermuss Anhang 1a ausfüllen und unterschreiben. Falls die Liegenschaft oder Wohnungen vermietet oder verpachtet ist, muss der Anhang 1b auch ausgefüllt und unterschrieben werden.*

*Der vZEV wird mit dem Energieversorger einen vZEV-Vertrag zur Bereitstellung der Energiedaten eingehen. Der Energieversorger wird dafür viele der gleichen Angaben, die in diesem Anhang erforderlich sind, auch einholen müssen. Falls die SAK auch Ihr Energieversorger ist, müssen Sie Ihre Angaben einmal der SAK in der Rolle als Energieversorger über das Online-Formular melden und einmal der SAK in der Rolle als vZEV-Abrechnungsdienstleister mit diesem Anhang. Der Grund ist, dass, die SAK als Energieversorger im regulierten Bereich ihre Kundendaten mit uns als SAK-Dienstleister im Markt nicht teilen darf.*

***Vertrag zur Kenntnis genommen***

Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende, den Vertrag «vZEV-Dienstleistungen» gesichtet zu haben sowie mit den darin festgehaltenen Rechten und Pflichten der Parteien einverstanden zu sein.

***Datenbekanntgabe an SAK***

Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende, dass die SAK zur Einholung sämtlicher Daten im Zusammenhang mit dem vZEV beim zuständigen Energieversorger berechtigt ist.

**Liegenschaft als Teilnehmer des vZEV:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Art der Liegenschaft**  | **Produzent/****Verbraucher** | **Strasse & Nr.** | **PLZ & Ort** |
| [ ]  EFH[ ]  MFH[ ]  Wohnung[ ]  Gewerbe[ ]  Tiefgarage  | [ ]  Produzent als Eigentümer Liegenschaft und Photovoltaik-Anlage[ ]  Produzent als Eigentümer Photovoltaik-Anlage (Contracting)[ ]  Verbraucher als Eigentümer Liegenschaft |  |  |

**Grundeigentümer der Liegenschaft**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorname | Name | Name Organisation (falls keine Privatperson) |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Telefon | Mobile | E-Mail |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Messpunktenummer\* | Name Verteilnetzbetreiber |
|  |  |

\*Auf Stromrechnung ersichtlich.

[ ]  Adresse wie Liegenschaft

Andere Adresse des Grundeigentümers

|  |  |
| --- | --- |
| Strasse & Nr. | PLZ & Ort |
|  |  |

**Bankverbindung**

*Nur auszufüllen von den Produzenten und wenn SAK Abrechnungsdienstleistung Premium gewählt wird. Dies dient zur Auszahlung der Gutschrift für den internen Strom und die Rücklieferenergie an das Netz.*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Kontonummer (IBAN) | Kontoinhaber | Bank |
|  |  |  |

**Unterschrift Grundeigentümer**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Ort | Unterschrift Grundeigentümer |
|  |  |  |

### Anhang 1b: Einwilligung und Unterschriften Mieter/Pächter der Liegenschaft/ Wohnung

###

**Mieter/Pächter der Liegenschaft (falls Teilnehmer)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorname | Name | Name Organisation (falls keine Privatperson) |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Telefon | Mobile | E-Mail |
|  |  |  |

[ ]  Rechnungsadresse wie Liegenschaft

Andere Rechnungsadresse des Mieters/Pächters:

|  |  |
| --- | --- |
| Strasse & Nr. | PLZ & Ort |
|  |  |

**Unterschrift Mieter/Pächter**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Ort | Unterschrift Mieter |
|  |  |  |

**Anhang 2: Preisliste SAK Dienstleistungen**

**Gültig ab 01. 01. 2025**

**Dienstleistungskosten Abrechnung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Einmalige Kosten** | CHF exkl. MWST |
| Aufschaltgebühr pro EVU Zähler | 49.- |

|  |  |
| --- | --- |
| **Kosten pro Monat** | CHF exkl. MWST |
| [ ]  Abrechnungsdienstleistung Light pro EVU Zähler(Prüfung, Plausibilisierung, Abrechnung) | 3.50 |
| [ ]  Abrechnungsdienstleistung Premium pro EVU Zähler(Angebot «Light» plus Inkasso) | 5.50 |
| [ ]  Optional: Abrechnungsdienstleistung pro Ladestation pro Monat (für easee oder ZapTec Ladestationen mit SAK Abrechnung) | 2.50 |
| Betriebsgebühr Solarstrom(Betrieb, Support und Mutationen) | 1.50 Rp/kWh auf den intern produzierten und verbrauchten vZEV-Strom  |
| **Kosten pro Jahr**  |  |
| [ ]  Optional: Dienstleistung Jahresbericht inkl. Jahresrechnung und Budget | 390.-- |

Die Abrechnung des internen vZEV produzierten und verbrauchten Stromes und dem vom Energieversorger bezogenen Stromes erfolgt basierend auf den jeweiligen Verbrauch der vZEV-Teilnehmer gemäss den 15-minütigen Lastgangwerten. Die Vergütung der Produzenten für den intern verbrauchten Strom und die Rücklieferung ins Netz erfolgt auf Basis der jeweiligen proportionalen Produktion über den jeweiligen Zeitabschnitt.

**Dienstleistung Jahresbericht inkl. Jahresrechnung und Budget**

Die jährliche Erstellung des Jahresberichts inkl. Jahresrechnung und Budget durch die SAK kostet CHF 390.-. Sie wird im Folgequartal nach Erstellung den vZEV-Teilnehmern anteilsmässig verrechnet.

**Dienstleistung Beratung**

Falls die Beratung durch die SAK einen grösseren Umfang annimmt, erlaubt sich die SAK mit dem vorgängigen Einverständnis der vZEV-Teilnehmer ein Beratungshonorar von CHF 150.- pro Stunde zu verrechnen

**Zusatzinformationen:**

*Die Zusatzinformationen - falls schon bekannt - bitte gleich mit dem Vertrag ausgefüllt mitsenden, mindestens aber einem Monat vor Inbetriebnahme des vZEVs.*

**V-ZEV Vertreter**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorname | Name | Name Organisation (falls keine Privatperson) |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Strasse & Nr. | PLZ & Ort |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Telefon | Mobile | E-Mail |
|  |  |  |

*Falls V-ZEV Vertreter bereits als V-ZEV Teilnehmer erfasst wurde, bitte hier nur Vorname, Name und Name Organisation (falls keine Privatperson) ausfüllen. Ansonsten bitte vollständig ausfüllen.*

**Informationen zu den Stromprodukten:**

|  |  |
| --- | --- |
| Gewählte Stromprodukt des Energieversorgers ab Inbetriebnahme vom vZEV |  |
| Strompreis des vZEV intern erzeugten und verbrauchten Stroms ab Inbetriebnahme vZEV | \_\_\_\_\_\_\_Rp/kWh |